

Satzung des Chorverbands Bad Tölz – Wolfratshausen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied im Bayerischen Sängerbund e.V. und im Deutschen Sängerbund e.V. ist, führt den Namen Chorverband Bad Tölz – Wolfratshausen.

Er hat seinen Sitz in Geretsried und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfratshausen eingetragen.

Nach erfolgtem Eintrag trägt er den Zusatz „e.V.“ im Namen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, den Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern.

Der Chorverband Bad Tölz – Wolfratshausen e.V. vertritt die Interessen seiner Mitgliedschöre gegenüber dem Bayerischen Sängerbund e.V. und dem Deutschen Sängerbund e.V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist dem Vereinsregister im zuständigen Amtsgericht Wolfratshausen vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder aktive Chor werden, der die Ziele des Chorverbands Bad Tölz – Wolfratshausen e.V. nach § 2 der Satzung verfolgt.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft im Chorverband Bad Tölz – Wolfratshausen e.V. bewirkt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Bayerischen Sängerbund e.V. und damit auch im Deutschen Sängerbund e.V.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Auflösung des Mitgliedsvereins
- d) durch Auflösung des Chorverbands Bad Tölz – Wolfratshausen e.V.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Recht und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben das Recht, alle Vorteile, die der Chorverband Bad Tölz – Wolfratshausen e.V. durch die Mitgliedschaft im Bayerischen Sängerbund e.V. bzw. Deutschen Sängerbund e.V. erwirkt hat, in Anspruch zu nehmen.

Sie haben weiterhin das Recht zur Benutzung der Einrichtungen des Bayerischen Sängerbundes e.V. bzw. des Deutschen Sängerbundes e.V. und zur Teilnahme an Veranstaltungen der Sängerbünde.

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane auszuführen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für einen von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

Die jährlich abzugebenden Erhebungsbögen sind von den Mitgliedern fristgerecht einzureichen.

Mitgliedschöre, die nicht eingetragene Vereine sind oder keinen gewählten Vorstand haben, werden durch ihren Chorleiter vertreten und dieser haftet gegenüber dem Chorverband Bad Tölz – Wolfratshausen e.V.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal im Laufe eines Jahres durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses einer Umlage aus besonderem Anlass, eine Änderung dieser Satzung oder der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitgliedschöre mit jeweils einer Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Umlagen aus besonderem Anlass und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufung nach §3 und §4 der Satzung
- i) Ehrung von um das Chorwesen verdiente Einzelpersonen auf Vorschlag von Mitgliedsvereinen
- j) Bestimmung von Zeit und Ort des jährlichen Kreischorsingens
- k) Erledigung von Anträgen

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift in Kurzform zu fertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kreischorleiter

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes seiner Mitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt im Sinne § 26 Abs. 1 BGB.

Der 1. Vorsitzende ist zur Ausgabe bis zu € 500,00 berechtigt, darüber hinausgehende Ausgaben werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestellt die nächste Mitgliederversammlung bis zur satzungsgemäßen Neuwahl einen kommissarischen Vertreter.

Bei gleichzeitigem Ausscheiden von mehr als zwei Mitgliedern des Vorstandes während einer Amtsperiode, ist innerhalb von einem Monat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die Neuwahl des gesamten Vorstandes erfolgt.

§ 9 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Sängerbund e.V. im Deutschen Sängerbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 23. Februar 2005 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.